

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

„Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Osterwald in der Sitzung am 22. Mai 2012. folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Osterwald nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald“, im Folgenden kurz „Erdgasversorgungsanlage“ genannt.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 255.645,94 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Zweck der Erdgasversorgungsanlage ist der Netzbetrieb und die Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas.

(2) Die Erdgasversorgungsanlage kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Erdgasversorgungsanlage wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Osterwald als Betriebsleiterin/Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte der Erdgasversorgungsanlage selbständig oder kann sich hierfür Dritter bedienen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
- b) wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs. Die Ausführung aller im Wirtschaftsplan beschlossenen Maßnahmen, soweit nicht die Entscheidung dem Betriebsausschuss/Gemeinderat vorbehalten ist,

- c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Gemeinderates. Für das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit der Erdgasversorgungsanlage steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf an den Beratungen über Belange des Eigenbetriebs nicht teilnehmen.

(3) Der Betriebsausschuss bereitet Vorlagen und Beschlüsse vor und ist berechtigt bzw. auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss jederzeit von der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage der Einrichtung Berichterstattung verlangen. Der Betriebsausschuss kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen externe bzw. interne Fachleute zu laden.

(4) Der Betriebsausschuss/Gemeinderat entscheidet im Übrigen über:

- a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, sofern nicht gemäß § 58 NKomVG der Rat zuständig ist,
- b) die Zustimmung zu Verträgen, ausgenommen sind die Geschäfte der lfd. Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach dem NKomVG dem Gemeinderat vorbehalten sind.

(5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einer/einem seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter entscheiden.

§ 5

Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses/Gemeinderates vor. Als Betriebsleiterin/Betriebsleiter regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Geschäftsverteilung durch Dienstanweisung.

§ 6

Vertretung der Erdgasversorgungsanlage

- (1) In den Angelegenheiten der Erdgasversorgungsanlage, die der Entscheidung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters unterliegen, unterzeichnet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Betriebsleiterin/Betriebsleiter mit dem Zusatz „Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald“.
- (2) Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Erdgasversorgungsanlage.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Erdgasversorgungsanlage werden nach den Vorschriften des Zweiten Teiles der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Erdgasversorgungsanlage entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde Osterwald.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss/Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse der Erdgasversorgungsanlage ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Osterwald bei der Samtgemeinde Neuenhaus nicht verbunden. Für die Sonderkasse der Erdgasversorgungsanlage gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des für die Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald vom 20.1.1976 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 2.7.1998 außer Kraft.

Osterwald, den 22. Mai 2012

Joh. Diekjakobs
(Johann Diekjakobs)
Bürgermeister und Betriebsleiter

